

SYNOPSIS – NÖ FG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.09.2009

zu Ltg.-**351/F-6-2009**

R- u. V-Ausschuss

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum NÖ Feuerwehrgesetz samt Gegenüberstellung und Motivenbericht und gibt gleichzeitig bekannt, dass aus Sicht unseres Verbandes keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit gegenständlichem Entwurf ausschließlich das Bundesministerium für Inneres befasst.

Das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres teilt vorbehaltlich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. 98 B-VG mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf inhaltlich keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Landesamtsdirektion- Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Zum Verteiler:

Aus diesem ist für uns nicht ersichtlich, ob der Entwurf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, versendet wurde.

2. Zum Gesetzestext:

Die Überschrift „Artikel I“ hat zu entfallen.

Da es sich nur um eine einzige Änderungsanordnung handelt, hat die Nummerierung „1.“ ebenfalls zu entfallen.

Wir schlagen vor, in der Änderungsanordnung vor dem Wort „Satz“ die Ziffer „1.“ durch das Wort „ersten“ zu ersetzen.

3. Zu den Erläuterungen:

Wir schlagen vor, im besonderen Teil im ersten Satz das Wort „wurde“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Im zweiten Satz schlagen wir vor, die Wortfolge „eine Weisungsbefugnis des Landes NÖ“ durch die Wortfolge „ein Weisungsrecht der Landesregierung“ zu ersetzen.

Weiters könnte folgender Satz am Ende angefügt werden:

„Dies soll nun ausdrücklich normiert werden, um den Vorgaben des Art. 120b B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, zu entsprechen.“